

ster für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über das Stellenplanwesen durch besondere Anordnung fest.

§3

Pflichtassistent

(1) Der Pflichtassistent (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1) ist ein Arzt oder Zahnarzt, der nach erfolgreicher Ablegung der staatlichen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung die Erlaubnis zur Tätigkeit als ärztlicher bzw. zahnärztlicher Pflichtassistent besitzt und die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung zur Erlangung der Approbation als Arzt bzw. Zahnarzt, die zur selbständigen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt, durchführt.

(2) Die Tätigkeit ist abgeschlossen mit dem Tag, an dem die Approbation als Arzt bzw. Zahnarzt gemäß Abs. 1 Geltung erlangt.

§4

Assistenzarzt in allgemeinärztlicher Tätigkeit

(1) Der Assistenzarzt in allgemeinärztlicher Tätigkeit (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2) ist ein Arzt, der die Approbation als Arzt nach Abschluß der Pflichtassistententätigkeit besitzt und in den gesetzlich festgelegten Fällen eine allgemeinärztliche Tätigkeit als Voraussetzung für die Weiterbildung zum Facharzt ausübt.

(2) Die Tätigkeit ist abgeschlossen mit dem Tag, der als Abschluß der vorgeschriebenen Tätigkeit von dem Leiter der Einrichtung bestätigt wird.

§5

Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt

(1) Der Assistenzarzt in Weiterbildung zum Facharzt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. C) ist ein Arzt, der nach Ableistung der allgemeinärztlichen Tätigkeit oder nach Ableistung der Pflichtassistententätigkeit — wenn der Nachweis der allgemeinärztlichen Tätigkeit entfällt oder diese nach Abschluß der Weiterbildung im Fachgebiet zugelassen worden ist — eine Weiterbildung zum Facharzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen hat.

(2) Der Assistenzzahnarzt in Weiterbildung zum Fachzahnarzt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3) ist ein Zahnarzt, der das vorgeschriebene erste Jahr der Berufstätigkeit abgeleistet und hierfür die staatliche Bescheinigung auf der Approbationsurkunde erhalten und eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen hat.

(3) Die Tätigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind abgeschlossen mit dem Tag, an dem die staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt Geltung erlangt bzw. endgültig versagt wird, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt.

(4) Erfolgt aus dringenden medizinischen Bedürfnissen eine Weiterbildung in einem zweiten Fachgebiet, ist diese auf einer Weiterbildungsplanstelle vorzunehmen. Die Vergütung erfolgt nach der bereits erworbenen Qualifikation als Facharzt bzw. Fachzahnarzt.

Fachärzte und Fachzahnärzte

§6

(1) Der Facharzt oder Fachzahnarzt (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) ist ein Arzt bzw. Zahnarzt, der die staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt besitzt.

(2) In staatlichen Gesundheitseinrichtungen kann ein Facharzt bzw. Fachzahnarzt tätig sein als

- a) Assistenzfacharzt bzw. Assistenzfachzahnarzt, der entsprechend seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Eigenschaften in einer Fachabteilung einer ambulanten, stationären oder sonstigen Einrichtung eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit ausübt (z. B. fachärztliche Tätigkeit in einer Abteilung einer Poliklinik, im Labor oder als Stationsarzt),
- b) Facharzt bzw. Fachzahnarzt, der in einer staatlichen Arzt- bzw. Zahnarztpraxis eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt,
- c) Facharzt bzw. Fachzahnarzt, der auf Grund einer Niederlassungserlaubnis in einer staatlichen Arzt- bzw. Zahnarztpraxis oder in anderen ambulanten Einrichtungen eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt,
- d) Oberarzt, der in einer Einrichtung oder deren Abteilungen eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt, wenn ihm bestimmte Aufgabenbereiche einer Einrichtung oder deren Abteilungen verantwortlich übertragen sind und er die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften für diese Aufgabenbereiche besitzt,
- e) leitender Arzt bzw. leitender Zahnarzt einer Abteilung oder einer Einrichtung (z. B. Ambulatorium) oder Ärztlicher Direktor, wenn er über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften für diesen Aufgabenbereich verfügt.

§7

(1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Oberarzt (§ 6 Abs. 2 Buchst. d) gelten unter Berücksichtigung von Art und Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche insbesondere:

- a) eine mehrjährige erfolgreiche fachärztliche Tätigkeit,
- b) die Befähigung auf dem Gebiet der Organisation der Arbeit,
- c) die Fähigkeit zur politischen und fachlichen Erziehung und Weiterbildung des Nachwuchses,
- d) die Fähigkeit, ein Kollektiv zu entwickeln und zu leiten.

(2) Als Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als leitender Arzt bzw. leitender Zahnarzt oder Ärztlicher Direktor (§ 6 Abs. 2 Buchst. e), der die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben durch die Gesamtleitung einer Einrichtung oder einer Abteilung hat, gelten unter Berücksichtigung von Art und Umfang des übertragenen Auf-